



November/Dezember 2007

Legal News

„Die MiFID-Richtlinie“ - Auswirkungen auf den Finanzplatz Österreich



Mag. Georg Ditfurth
g.ditfurth@bkp.at

Umsetzung durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007. Mit Inkrafttreten des umfassend ergänzten Wertpapieraufsichtsgesetzes am 1. November 2007 erfolgte die mit Spannung erwartete Umsetzung der MiFID-Richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive) der Europäischen Union in österreichisches Recht. Die MiFID ersetzte die weitaus weniger umfassende Wertpapierdienstleistungsrichtlinie aus dem Jahr 1993. Bereits jetzt steht fest, dass durch die MiFID ein großer Schritt in Richtung Vereinheitlichung des europäischen Finanzmarktes gesetzt wurde.

Geltungsbereich der MiFID. Die Regelungen der MiFID richten sich an Banken und an Wertpapierdienstleister. Ziel der MiFID war jedoch, nicht nur diesen Unternehmen das Handeln auf dem europäischen Markt zu erleichtern, sondern vielmehr eine weitreichende Erhöhung des Anlegerschutzes.

Erster Kontakt mit der MiFID. Bereits in den letzten Wochen werden viele Österreicher mit der MiFID, meistens in Form zugesandter Broschüren der Hausbank, in Berührung getreten sein. Zugegebenermaßen enthalten diese Unterlagen für den Durchschnittskunden oft übermäßig viel und relativ komplizierte Informationen. Die Zusendung dieser umfassenden Prospekte ist jedoch keineswegs ein „Service“ der Bank oder des Wertpapierdienstleisters, sondern eine Reaktion, um dem durch die MiFID geschaffenen verstärkten Anlegerschutz und der Verpflichtung zu erhöhter Transparenz von Wertpapierdienstleistungen zu entsprechen.

Neuerungen für die Anleger. Neben diesen vermehrten Informationspflichten treffen die Banken und die Wertpapierdienstleister nun auch stark erweiterte Wohlverhaltensregeln gegenüber ihren Kunden. Bereits vor Vertragsabschluss hat eine Klassifizierung des Kunden in „Privatkunde“, „professioneller Kunde“ oder „geeignete Gegenpartei“ stattzufinden. Professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei sind ausschließlich Unternehmen, jedoch können auch Privat-

kunden verlangen, als professioneller Kunde behandelt zu werden. Als „gewöhnlicher Anleger“ ist man daher, unabhängig von der Höhe des veranlagten Betrages, als Privatkunde einzustufen. Privatkunden hat die größte Information zuzukommen, welche unter anderem umfassende Angaben über die Bank oder den Wertpapierdienstleister, die angebotenen Wertpapiere, anfallende Kosten sowie gewährte Provisionen zu enthalten hat. Kommt es in der Folge zur Anlageberatung oder Portfolioverwaltung des Kunden, so ist ein Eignungstest durchzuführen. Durch Vornahme dieses Tests ist festzustellen, ob den jeweiligen Ansprüchen und den finanziellen Verhältnissen des Kunden entsprochen wird. Bei Verzicht des Kunden auf den Eignungstest oder wenn weder Anlageberatung noch Portfolioverwaltung durchgeführt wird, ist ein nicht ganz so umfangreicher Angemessenheitstest vorzunehmen, bei welchem die Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden erfragt werden müssen. Verzichtet der Kunde auf die Eignungs- beziehungsweise Angemessenheitsprüfung, so besteht die Möglichkeit, Aufträge des Kunden ohne vorangehenden Test durchzuführen. Bei dem darauffolgenden Handel mit Wertpapieren ist die für den Kunden bestmögliche Durchführung auszuwählen, die vor allem in der Wahl des für den Kunden finanziell günstigsten Ausführungsplatzes liegen wird. Die Anbieter von Wertpapierdienstleistungen haben bei Verstößen gegen diese Wohlverhaltensregeln nicht nur mit der Ungültigkeit des abgeschlossenen Geschäftes sondern auch mit Schadenersatzforderungen des Kunden zu rechnen.

Weitere Entwicklung. Bereits kurz nach ihrer Umsetzung hat die MiFID gezeigt, dass sie mehr gebracht hat, als lediglich die durch manche Experten vorhergesagten „Vorteile für Kopierunternehmen“. Die MiFID hat nicht nur eine rechtliche Grundlage für einen verstärkten Anlegerschutz geschaffen, sondern auch zu größerer Transparenz von Wertpapierdienstleistungen geführt. Nun liegt es jedoch auch an den Anlegern, die neu geschaffenen Regeln optimal zu nutzen.

Arbeitszeitrecht neu



Mag. Gregor Maderbacher
g.maderbacher@bkkp.at

In Umsetzung der sozialpartnerschaftlichen Vorschläge zu „Wachstum und Vollbeschäftigung“ wurden jüngst zahlreiche Änderungen u.a. des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und des Arbeitsruhegesetzes verabschiedet. Die geltenden Regeln sollen vereinfacht und flexibilisiert werden.

Bei vorübergehendem besonderen Arbeitsbedarf und arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeit kann durch Betriebsvereinbarung (allenfalls Einzelvereinbarung) vorgesehen werden, dass zur Verhinderung unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Nachteile in höchstens 24 (bisher 12) Wochen des Kalenderjahres Überstunden bis zu einer Arbeitszeit von höchstens 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche geleistet werden.

Der Kollektivvertrag kann nunmehr bei arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeit für Mehrschichtbetriebe generell 12-Stunden-Schichten zulassen. Auch ohne Mehrschichtbetrieb ist eine tägliche Normalarbeitszeit von 10

Stunden zulässig (die wöchentliche Arbeitszeit bleibt unberührt). Weitere Änderungen betreffen die erleichterte Einführung von 4-Tage-Wochen, eine Verlängerung des Durchrechnungszeitraums für die Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen und die flexiblere Positionierung der Wochenendruhe im Schichtbetrieb.

Teilzeitbeschäftigte, die Mehrarbeitsstunden (also das vertraglich vereinbarte Ausmaß, nicht aber die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit überschreitende Stunden) leisten, haben jetzt Anspruch auf einen Zuschlag von 25%. Davon bestehen allerdings zahlreiche Ausnahmen.

Erwähnenswert ist schließlich eine deutliche Verschärfung der Strafbestimmungen im AZG. Die neuen Strafrahmen differenzieren nach der Schwere des Verstoßes und reichen von EUR 20 bis EUR 1.815 (EUR 3.600 für besonders schwere Verstöße).

Vergaberecht – schon wieder alles neu?



Mag. Thomas Neuwerth
t.neuwerth@bkkp.at

Seit fast zwei Jahren ist das Bundesvergabegesetz (BVerG) 2006 in Kraft. Doch schon kurz nach dieser Totalrevision des österreichischen Vergaberechts hatte der Gesetzgeber wieder Handlungsbedarf. Zum einen sollten einige später erlassene Verordnungen berücksichtigt werden, zum anderen erwiesen sich einige Bestimmungen des Gesetzes als unklar.

Die Novelle arbeitet die Schwellenwerte, die dafür verantwortlich sind, ob ein Vergabeverfahren im Ober- oder Unterschwellenbereich durchgeführt werden soll (bisher mittels Verordnung festgelegt), ins BVerG ein. Derzeit sind Liefer- und Dienstleistungsaufträge über EUR 211.000 und Bauaufträge über EUR 5,278.000 im Oberschwellenbereich auszuschreiben. Diese Schwellenwerte sollen jedoch in Zukunft jährlich indexangepasst werden.

Eine weitere Neuerung betrifft die Anfechtungsfristen. Bisher war aufgrund zum Teil einander widersprechender Judikatur des Bundesvergabeamtes (BVA) unklar, inner-

halb welcher Frist im zweistufigen Verhandlungsverfahren einerseits die Aufforderung, Teilnahmeanträge zu legen und andererseits die Aufforderung zur Angebotsabgabe mittels Nachprüfungsantrag anzufechten sind. Nunmehr stellt die Novelle klar, dass beide Entscheidungen des Auftraggebers bis sieben Tage vor Ende der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist anfechtbar sind.

Ebenso neu: Ob der Widerruf eines Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber mittels Nachprüfungsantrags bekämpfbar ist, liegt im Unterschwellenbereich nunmehr im Ermessen des Auftraggebers.

Und: Zeugen können zukünftig für ihr Erscheinen vor dem BVA Zeugengebühren geltend machen.

Die Novelle des BVerG 2006 liegt derzeit als Regierungsvorlage vor, zur Gesetzwerdung ist noch die in der Verfassung vorgesehene Zustimmung der Länder erforderlich. Mit einem Inkrafttreten wird im ersten Quartal des Jahres 2008 gerechnet.